

73. Verlezt der Staatsanwalt eine ihm dem Bestohlenen gegenüber obliegende Amtspflicht, wenn er nicht rechtzeitig Verlängerung der Haftfrist gegen den Dieb beantragt und das diesem abgenommene Geld nicht sicherstellt?

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. Oktober 1923 i. S. Preuß. Staat (Wekl.)
m. S. (Rl.). III 33/23.

I. Landgericht Kiel. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Dem Kläger wurden in der Nacht zum 9. Januar 1921 in Kiel durch Einbruchsdiebstahl neben anderen Gegenständen Geldscheine zum Betrage von rund 9300 *M* gestohlen. Einer der Diebe, W., wurde am 11. Januar in Spandau festgenommen. Er hatte bei seiner Festnahme 4258,55 *M* im Besitze, die von der Kriminalpolizei sichergestellt wurden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft in Kiel erließ das Amtsgericht in Spandau gegen W. Haftbefehl. Da beim Amtsgericht ein Antrag auf wiederholte Verlängerung der Haftfrist nicht rechtzeitig einging, wurde W. am 25. Januar 1921 aus der Untersuchungshaft entlassen und ihm am folgenden Tage auf seinen Antrag vom Polizeiamte Spandau das sichergestellte Geld ausgehändigt. Bei seiner späteren Wiederhaftung wurde das Geld nicht mehr bei ihm vorgefunden.

Der Kläger beansprucht nun von dem Justizfiskus Ersatz der 4258,55 *M*. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Der auf Amtspflichtverletzungen des Staatsanwalts gestützte Anspruch auf Ersatz der dem W. abgenommenen und ihm nach seiner Entlassung wieder zurückgegebenen 4258,55 *M* findet, wie gegenüber den Ausführungen heiber Vorderrichter zu bemerken ist, seine gesetzliche Grundlage im Art. 131 *RV*erf., der jetzt in erster Linie die Staatshaftung wegen Amtspflichtverletzungen regelt (vgl. insbesondere *RGZ.* Bd. 102 S. 166, 392; Bd. 106 S. 34), in Verbindung mit § 839 *BGB*. Der Streit dreht sich vor allem darum, ob dem Staatsanwalt die in Betracht kommenden Amtspflichten gegenüber dem durch den Diebstahl geschädigten Kläger oblagen. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts hat der Staatsanwalt seine Amtspflichten einmal durch die Unterlassung eines rechtzeitigen Antrags auf Verlängerung der Haftfrist gegen W. und ferner durch die Nichterwirkung der Beschlagnahme oder sonstigen endgültigen Sicherstellung des ihm abgenommenen Geldes verletzt. Der Revision ist zuzugeben, daß bei der ersteren Unterlassung nur eine Pflicht in Frage steht, die dem Staatsanwalte dem Staate gegenüber obliegt. Die Verhaftung eines Beschuldigten und die auf ihre Aufrechterhaltung bezüglichen Maßnahmen erfolgten nur im öffentlichen Interesse, nicht im Interesse des durch die Straftat Geschädigten; ihre Unterlassung stellt daher keine Verletzung einer diesem gegenüber bestehenden Amtspflicht im Sinne des § 839 *BGB* und des Art. 131 *RV*erf. dar. Anders verhält es sich aber unter den hier gegebenen

Umständen mit der Unterlassung der Sicherstellung des dem W. von der Polizei abgenommenen Geldes. Aus der Vorschrift des § 111 StPD. ist zwar nicht eine Pflicht des Staatsanwalts zu entnehmen, Gegenstände, die durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, zu dessen Gunsten zu beschlagnahmen oder sonst sicherzustellen; denn sie verpflichtet nur dann zur Rückgabe solcher Sachen an den Verletzten, wenn sie in amtliche Verwahrung genommen sind. Wohl aber ist aus ihr zu folgern, daß den mit der Strafrechtspflege betrauten Behörden und Beamten, die in den Besitz berartiger Gegenstände gelangt sind, dem Verletzten gegenüber die Pflicht obliegt, dafür zu sorgen, daß sie an ihn gemäß § 111 StPD. zurückgegeben werden können, ihre spätere Rückgabe an diesen also zu sichern. Das steht im Einklange mit der in der Rechtsprechung (z. B. RGZ. Bd. 51 S. 219, Bd. 105 S. 339; Recht 1923 Nr. 194, 884; Seuff. Arch. Bd. 77 S. 154) anerkannten Obhutspflicht der Behörden und Beamten bezüglich der in ihre Verwahrung gelangten Gegenstände, einer Pflicht, die nicht nur gegenüber dem Einlieferer der Sachen und bei beschlagnahmten Gegenständen gegenüber demjenigen besteht, bei welchem sie beschlagnahmt sind, sondern, wie der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 4. Mai 1923, III 427/22 ausgesprochen hat, auch gegenüber dem itten Eigentümer.

Hier hat nun unstreitig die Kriminalpolizei in Spandau der Polizei in Kiel am 11. Januar 1921 telegraphiert: „Kinovorführer Ernst W. 10. Januar 1921 hier festgenommen. Geld ist sichergestellt. Was soll geschehen?“ und deren Drahtantwort erhalten: „Ernst W. festhalten; weitere Nachricht erfolgt vom Staatsanwalt hier.“ Diese beiden Telegramme wurden der Staatsanwaltschaft in Kiel eingereicht, die darauf die Kriminalpolizei in Spandau am 13. Januar ersuchte, W. dem Amtsgerichte vorzuführen, und bei diesem Erlaß eines Haftbefehls beantragte, über das Geld aber keine Bestimmung traf. Erst am 27. Januar, nachdem W. bereits aus der Haft entlassen war und das Geld zurückerhalten hatte, beantragte der Staatsanwalt beim Amtsgericht in Spandau die Beschlagnahme des dem W. abgenommenen Geldes, das offenbar aus dem Einbrüche herrühre. Bei dieser Sachlage findet der Berufungsrichter mit Recht in der Verzögerung der Sicherstellung des Geldes die Verletzung einer dem Staatsanwälte dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflicht. Durch das Telegramm der Spandauer Polizei und dessen Weitergabe an die Staatsanwaltschaft war auf diese die Verfügungsmacht über das Geld und mithin nach dem oben Gesagten die Pflicht übergegangen, dessen spätere Rückgabe an den Bestohlenen zu sichern. So hat die Staatsanwaltschaft auch selbst die Sachlage beurteilt, wie aus ihrem Antrage vom 27. Januar ersichtlich ist. Aus diesem ergibt sich auch, daß sie annahm, das Geld

rühre aus dem Einbruchsbiebstahle her und gehöre also zu den von § 111 StPD. betroffenen Gegenständen. Wenn sie trotzdem am 13. Januar nicht über das Geld Bestimmung traf, sondern dies erst am 27. tat, so verletzte sie damit fahrlässig eine ihr dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht.